

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 33

Sonntag, den 24. April

1915

Dreißigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Anzeige Nr.

Bekanntmachung.

In der Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Stettin sind, getrennt von den Räumen für Unterrichtszwecke, Stationen eingerichtet, in denen Damen zur Abwartung ihrer Entbindung und gynäkologisch Erkrankte gegen Bezahlung zu jeder Zeit Aufnahme finden.

Die Pflegekosten betragen für den Tag: in der 1. Klasse 7 oder 9 Mark je nach Lage, Größe und Ausstattung der Zimmer, in der 2. Klasse 4,50 Mark, in der Normalklasse 2,50 Mark.

Außerdem wird für Verbandstoffe und dergleichen einmalig ein Pauschalbetrag erhoben von 15 Mk. in der 1. Klasse, 10 Mk. in der 2. Klasse und 5 Mk. in der Normalklasse.

Von dem Anstaltsdirektor ausgeführte Operationen sowie eine besonders beanspruchte Hilfeleistung in normalen Fällen sind besonders zu bezahlen; die Höhe des Honorars für die 2. und die Normalklasse, das sich in mäßigen Grenzen hält, wird vom Provinzialauschuß bestimmt.

Für etwa notwendige oder gewünschte elektrische Lichtbäder sind zu zahlen

in der 1. Klasse	1,25 Mk.	} für jedes Bad.
in der 2. Klasse	1,00 Mk.	
in der Normalklasse	0,75 Mk.	

Für Röntgenbestrahlungen sind zu zahlen

in der 1. Klasse	1,50 Mk.	} für jede Bestrahlung.
in der 2. Klasse	1,00 Mk.	
in der Normalklasse	0,75 Mk.	

Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalt, die für ihre Rechnung Schwangere oder Kranke zur Behandlung in der Normalklasse überweisen, haben für jeden Tag nur 2,25 Mk. ohne weitere Nebenkosten mit Ausnahme für Röntgenbestrahlungen, für die 0,50 Mk. für jede Bestrahlung berechnet werden, zu bezahlen.

Stettin, den 24. März 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Erhebung von Beiträgen auf Grund des § 6 der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Provinz Pommern.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit benachrichtigt, daß gemäß dem Beschluß des Provinzial-Ausschusses vom 9. Dezember 1914 auf Grund des § 6 der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Provinz Pommern (Amtsblatt Stück 21 für 1912) zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) und des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsammlung S. 149) Beiträge für das Rechnungsjahr 1915 erhoben werden sollen. Die Höhe der Beiträge ist wie folgt festgesetzt:

Für Rindvieh ist ein Einheitsfuß von 10 Pf. zugrunde zu legen, und war zählt der Besitzer von 1 bis 50 Stück den Einheitsfuß, also 10 Pf., der Besitzer von 51 bis 100 Stück das Einundeinhalbfache, also 15 Pf., und der Besitzer von mehr als 100 Stück das Doppelte, also 20 Pf. für jedes Stück Rindvieh.

Rindviehbestände eines Besitzers, welche auf verschiedenen Wirtschaft- oder Vorwerkshöfen desselben Gutes eingestellt sind, werden nach ihrer Gesamtzahl eingeschätzt, sobald diese Höfe nicht derartig abgetrennt bewirtschaftet werden, daß ein Austausch der verschiedenen Viehbestände unter einander nicht stattfindet. In letzterem Falle ist jeder Viehbestand getrennt einzuschätzen.

Beitragsfrei ist:

das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Der Ausschreibung der Beiträge werden die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1914 zugrunde gelegt.

Die zur Aufstellung der Beitragslisten nötigen Formulare werden wir den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zustellen. In diese Verzeichnisse ist der beitragspflichtige Rindviehbestand nach dem Stande vom 1. Dezember 1914 aufzunehmen.

Da die Ausschreibung sich auf die allgemeine Viehzählung vom 1. Dezember 1914 gründet, so sind die Eintragungen in die Verzeichnisse auf Grund der Zählbezirkslisten auszuführen, welche gemäß § 4 Absatz 2 der ministeriellen Anweisung vom 17. Oktober 1914 bei den Gemeindebehörden verwahrt werden. Veränderungen des Tierbestandes, die nach dem 1. Dezember 1914 eingetreten sind, bleiben außer Betracht. Beitragspflichtig sind die in den Listen als Tierbesitzer vermerkten Personen; sind dieselben verstorben, so ist der Beitrag von den Erben einzufordern, sind sie verzogen, so ist ihnen die Ausschreibung an dem neuen Wohnorte von Seiten der Gemeindebehörde des Zählungsortes zuzustellen.

Was die Form der Ausschreibung anbetrifft, so bieten sich der Gemeindebehörde folgende Wege:

- Das ausgefüllte Verzeichnis wird gleichzeitig mit der Einforderung der Beiträge den Tierbesitzern zur Einsicht vorgelegt,
- oder dem Tierbesitzer wird vor oder spätestens bei Einziehung des Beitrages eine ihr betreffende schriftliche Mitteilung zugestellt, oder
- das ausgefüllte Verzeichnis ist 2 Wochen lang öffentlich auszulegen, nachdem vorher Ort, Zeit und Zweck der Auslegung den beteiligten durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht ist.

Wir überlassen es den Ortsbehörden, die Ausschreibung einer der vorstehend angegebenen Formen vorzunehmen. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß

a) Tierbesitzern, die sich nicht für beitragspflichtig halten oder die meinen, daß die für sie ausgeschriebenen Beiträge unrichtig bemessen sind, das Recht der Beschwerde zusteht. Die Beschwerde muß innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ausschreibung erhoben werden. Ueber Beschwerden entscheidet der Landrat endgültig.

Wir ersuchen, die Aufstellung der Verzeichnisse nach Vorstehendem und nach den auf den Formularen gedruckten Anmerkungen sofort nach Eingang der Formulare vorzunehmen und die Beiträge einzuziehen. Die Beitreibung rückständiger Beiträge geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

Nach Eingang der Beiträge ist einer der auf der Titelseite der Verzeichnisse vorgezeichneten Bescheinigungen zu vollziehen, wobei nicht Zutreffendes durchstrichen werden muß. Auch sind die Spalten 3 bis 10, 12 und 13 des Verzeichnisses aufzurechnen.

Wenn dies geschehen ist, sind uns die aufgestellten Verzeichnisse sofort wieder einzureichen. Gleichzeitig ist auch der Gesamtbetrag der eingezogenen Beiträge an die Kreiskommunalkasse hier — Zimmer 7 des Kreishauses — abzuführen. Das Geld kann auch zwecks Ersparung von Porto auf das Postcheckkonto der Kreiskommunalkasse — Danzig Nr. 416 — eingezahlt werden. In diesem Falle ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte der Betrag genau zu bezeichnen (z. B. Viehseuchenbeitrag 1915).

Belgard, den 19. April 1915.

Der Kreisausschuß.

Sammlung von Feldpostbriefen pommerscher Krieger.

Der Landesverein Pommern des Bundes Heimatschutz hat die Absicht, eine Sammlung von Feldpostbriefen pommerscher Krieger in der Gestalt von Heften in zwangloser Folge herauszugeben. Sammlung und Herausgabe erfolgen ohne jeden geschäftlichen Vorteil für den Landesverein.

Die Sammlung soll ein Andenken werden an des Vaterlandes größte Zeit und Zeugnis geben von der Opferwilligkeit und Vaterlandsliebe unserer pommerschen Landeskinder. Es gilt denen ein Denkmal zu setzen, die Blut und Leben für des Vaterlandes Größe und der Heimat Glück eingesetzt haben.

Unter den vielen tausenden von Feldpostbriefen, die sich im Besitz der Bevölkerung befinden und in Gefahr sind, schließlich doch verloren zu gehen, sind nicht wenige, die lebensvolle Zeugnisse bedeuten von dem im pommerschen Volke seit alten Zeiten vorhandenen Schatz an Pommertugenden, die schon Friedrich der Große rühmend anerkannt: Treue, Tapferkeit und Zähigkeit. Nicht wenige der Briefe werden der späteren Geschichtsschreibung wertvolle Belege bieten durch die darin enthaltenen Schilderungen von Kämpfen und Zuständen und als Ausflüsse jenes Geistes, der uns zum endlichen Siege führen wird. Nicht wenige sind wertvoll zugleich, und wir haben genug Beweise dafür, durch eine kraftvolle und echt poetisch gestaltende Darstellung, die aus der tiefsten Quelle eines machtvoll geweckten Empfindens schöpft. Sie alle zu sammeln und zu erhalten hat sich der Bund Heimatschutz, Landesverein Pommern zur Aufgabe gestellt.

Alle Einsendungen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Bundes Heimatschutz, Lysealleehrer Keepel, Stettin, Deutschestraße 13. Stettin, im Februar 1915.

Betrifft Mäusebekämpfung durch Phosphor.

Die Verwendung des Phosphors zur Mäusevertilgung erfolgt gewöhnlich in der Weise, daß in das zu einer dickflüssigen Latwerge verarbeitete Gift handlange Strohhalme einige Zentimeter tief eingetaucht und dann in die Mäuselöcher gesteckt werden. Die an einem Halme haftende Latwerge genügt, um mehrere Mäuse, die davon fressen, mit Sicherheit zu töten. Insofern ist das Verfahren also als wirksam zu bezeichnen. Gegen die Verwendung von Giften wie Strychnin und Phosphor, zur Mäusevertilgung bestehen indessen gewichtige Bedenken. Allen nicht flüchtigen Giften wie Strychnin, Phosphor, Bariumkarbonat usw. haftet der Nachteil an, daß ihre Wirksamkeit längere Zeit andauert und sie infolgedessen längere Zeit nicht nur den Tieren, gegen die sie angewendet werden, sondern auch anderen gefährlich sind, daß sie also eine Nebenwirkung haben, deren Umfang nicht voraus bestimmt werden kann und die man nicht oder nur unvollkommen beeinflussen kann. Dabei ist es nebensächlich, ob solche unbeabsichtigten Nebenwirkungen sich häufiger oder seltener zeigen. Es genügt schon die Möglichkeit ihres Auftretens allein, die Verwendung dieser Gifte bedenklich erscheinen zu lassen.

In dem soeben erschienenen Buche „Die Wildkrankheiten“ von Dit-Ströse wird über Phosphorvergiftungen folgendes mitgeteilt: „Gesundheitsschädigungen durch Phosphormäusegift sind bei Haus-

tieren wiederholt festgestellt worden, und zwar am häufigsten bei Ge-Flügel. Fasanen und wahrscheinlich auch Wildtauben sind durch Phosphormäuse- und Krähengift erheblich gefährdet. Ueber die Vernichtung eines ganzen Rebhühnerbestandes durch mit Phosphor durchtränktes Blut und Kartoffeln und über Vergiftungen von vielen Wildenten und Fasanen durch vergiftete Fleischbrocken hat v. Wilamowitz in Hohen-Neudorf i. M. berichtet (Wild und Hund 1911 S. 850). Nach Dr. met. vet. Gehne (Wild und Hund 1912 S. 29) ist der Phosphor für Federvild gefährlicher als Strychnin; der zum Vergiften von Mäusen gebräuchlichen Phosphorlatwerge tötet einen Fasan sicher. Ein Fall, in dem eine Schafherde dadurch vergiftet wurde, daß auf dem Weidegelände mit Phosphorlatwerge bestrichene Mohrrüben ausgelegt worden waren, legte die Vermutung nahe, daß sich gelegentlich auch Vergiftungen von Hornwild durch ein leichtfertiges Verfahren der Mäusevertilgung ereignen können. Hasen und wilde Kaninchen können, wie Professor Dr. Käbiger (Deutsche Jägerzeitung Bd. 61 Nr. 9) experimentell nachgewiesen hat, durch ausgelegte Phosphorpräparate vergiftet werden.“

Diese Fälle können aus der Literatur noch reichlich vermehrt werden; dem Berichterstatter ist selbst bekannt geworden, daß einige Schafe, die die aus den Mäuselöchern hervorragenden phosphorlatwergehaltigen Strohhalme verzehrt haben, daran eingegangen sind.

Dagegen ist die Befürchtung, daß Tiere, die an Phosphorgift eingegangene Mäuse gefressen haben, selbst zu Grunde gehen, wahrscheinlich nicht gerechtfertigt, da der Phosphor im Tierkörper sehr bald in ungiftige Stoffe übergeführt wird. Wohl aber besteht diese Gefahr bei Mäusen, die mit Strychnin vergiftet sind, da dieses Gift seine Haltbarkeit länger bewahrt.

Was aber besonders gegen die Verwendung des Phosphors zur Mäusebekämpfung spricht, ist der Umstand, daß man das Auslegen des Giftes in den meisten Fällen nicht selbst besorgen kann, sondern es durch Arbeiter ausführen lassen muß. Auch ist es kaum jemals möglich, die Kontrolle so gründlich auszuüben, daß alle Halme so tief in die Löcher geschoben werden, daß sie nur Mäusen zugänglich sind. Ferner besteht die Gefahr, daß die Leute einen Teil der Latwerge bei Seite schaffen, um sie zu Hause gegen die im eigenen Gehöft oder Wohnraum befindlichen Mäuse zu verwenden, ohne zu bedenken, daß dadurch kleine Kinder in höchstem Maße gefährdet werden. Diese nicht zu vermeidende Möglichkeit des Mißbrauches mit so starken Giften sollte allein genügen, ihre Anwendung nicht zu empfehlen.

Trotzdem würde man vielleicht auf die Benutzung von Strychningetreide und Phosphorpaste nicht verzichten können, wenn es nicht andere, für Menschen und Tiere ungefährliche Mittel gäbe, um die Feldmäuse erfolgreich zu bekämpfen. Dahin gehören außer den Böffler'schen Mäusetypusbazillen vor allem das Schwefelkohlenstoff- und Räucherungsverfahren, durch die bei richtiger Anwendung jede Mäuseplage beseitigt und ihrem Entstehen mit Sicherheit vorgebeugt werden kann.

Aus diesen Gründen kann die Benutzung von Phosphor für die Zwecke der Mäusebekämpfung nicht empfohlen werden.

Dahlem, den 11. Februar 1915.

Der Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt
für Land- und Forstwirtschaft.
gez. Behrens.

An den Herrn Staatssekretär des Innern in Berlin.

Die Forderung einer landrätlichen Bescheinigung der Arbeitsverträge galizischer Arbeiter und ihrer Bidierung durch das zuständige österreichische Konsulat ist von der österreichischen Regierung erhoben, von deutscher Seite aber grundsätzlich abgelehnt worden. Da ein günstiger Ausgang der Verhandlungen über die Anwerbung galizischer Saisonarbeiter sich leider nicht absehen läßt, so werden die Arbeitgeber bei der Dringlichkeit der bevorstehenden Bestellarbeiten gut tun, sich die Deckung des Bedarfs an ausländischen Arbeitern durch Kriegsgefangene angelegen sein zu lassen. Ueberdrucke liegen bei.

Berlin, den 16. April 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

An den Regierungspräsidenten in Magdeburg.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises.

Belgard, den 20. April 1915.

Der Landrat.

Der Eigentümer Albert Klotz aus Darlow ist zum Amtsdieners des Amtsbezirks Pumlou ernannt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 15. April 1915.

Der Landrat.

Die schon vorgerückte Jahreszeit und die jetzt naturgemäß eintretende starke Vichtung der Kartoffelvorräte durch das Auslesen von Saatgut mahnt zur **äußersten Sparsamkeit** bei der Verwendung der Kartoffeln. Sich bei dieser Sparsamkeit zu beteiligen, ist die vaterländische Pflicht jedes Einzelnen. Ich habe das Vertrauen, daß das Eisenbahnpersonal, das in der Kriegszeit seine verstärkten Dienstpflichten in musterhaftester Weise erfüllt, auch diese weitere vaterländische Pflicht verständnisvoll und gern übernehmen und auch für die Aufklärung außerhalb der Kreise der Verwaltung Sorge tragen wird. Auf die folgenden Punkte mache ich besonders aufmerksam:

1. Bei der Aufbewahrung der Kartoffeln ist die größte Vorsicht zu beobachten, idamit sie nicht durch Fäulnis oder durch zu starkes Austreiben verderben. Nicht ganz tadellose Knollen sind zuerst zu verwenden, damit sie nicht weiter Not leiden und auch andere Kartoffeln nicht anstecken.

2. Neueste Sparsamkeit ist beim Zubereiten der Kartoffeln in der Küche nötig. Es darf nicht mehr gekocht werden, als für die einzelne Mahlzeit unbedingt erforderlich ist. Kartoffeln sollen ausnahmslos nur in der Schale gekocht werden. Die in dem Schalen der rohen Kartoffeln liegende Verschwendung menschlicher Nahrungsmittel verstößt **unter den jetzigen Verhältnissen** gegen die **vaterländischen Pflichten**. Auch nicht ganz tadellose Knollen müssen, soweit dies nur irgend angängig, in der Küche für menschliche Nahrung verwendet werden. Bei gutem Willen und zweckmäßiger Behandlung läßt sich hierbei viel erreichen. Den Hausfrauen erwachsen dadurch neue Aufgaben. Ihre Familienangehörigen müssen sich mit dem ihnen durch die Küche Gebotenen abfinden.

3. Es ist unbedingt darauf zu halten, daß die vorstehend behandelten Gesichtspunkte über die Aufbewahrung und die Zubereitung der Kartoffeln von allen Bahnwirten befolgt werden. Diesen ist sofort unbedingt zu verbieten, rohe Kartoffeln zu schälen. Die Bahnwirte sind zu kontrollieren. Im übrigen nehme ich wegen der Bahnwirte auf den Erlaß vom 201

24. März d. Js. — V. 54. 88 — Bezug. Die hiernach zu R. A. 1344/15.

führenden Verhandlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen. Gleiche Anordnungen gelten für die Speisewagenbetriebe in Verfolg des den königlichen Eisenbahndirektionen in Bromberg, Danzig und Frankfurt (Main) durch den Erlaß vom II. 26. Cf. 556

26. Februar d. Js. — R. A. 855/15 — erteilten Auftrags.

4. Darauf, daß die Tiere (namentlich die Schweine) den Menschen die Nahrung nicht wegnehmen sollen, habe ich bereits wiederholt hingewiesen. Es sind jetzt schon Fälle bekanntgeworden, in denen Familien bei Zurückhaltung ihrer Schweine durch die Verfütterung ihres Kartoffelvorrats in die größte Verlegenheit gekommen sind, indem sie jetzt zu ihrer eigenen Nahrung keine Kartoffeln mehr haben und solche in ihrem Dorfe auch nicht kaufweise erwerben konnten.

5. Neueste Sparsamkeit muß beim Pflanzen der Kartoffeln beobachtet werden. Wenn es auch zu anderer Zeit am besten ist, mittelgroße Knollen (in Hühnereigröße), und zwar unzerschnitten zu pflanzen, so müssen unter den jetzigen Verhältnissen die Kartoffeln von dieser Größe ebenso wie die größeren Knollen zerschnitten werden. Knollen, die erheblich kleiner sind als Hühnereigröße, sind unzerschnitten unter den jetzigen Verhältnissen immer noch zum Pflanzen zu verwenden. — Sie müssen aber jedenfalls größer als Haselnüsse sein. Werden diese Grundsätze befolgt, so läßt sich zugunsten der gegenwärtigen menschlichen Ernährung eine große Menge von Kartoffeln ersparen. Das Zerschneiden der Kartoffeln muß so frühzeitig vor dem Pflanzen erfolgen, daß sich die Schnittfläche noch mit dem vor Fäulnis schützenden Wundkork überziehen kann. An jedem Teilstück muß sich mindestens ein Auge befinden. Die triebfähigsten Augen sitzen bekanntlich an der Krone der Kartoffel.

6. Mit Rücksicht auf das gebotene äußerste Haushalten mit den Kartoffelbeständen muß ganz allgemein geprüft werden, ob nicht Flächen, deren Bestellung mit Spätterkartoffeln bisher in Aussicht genommen war, mit Gemüse zu besetzen, oder mit Mohrrüben (gelbe Rüben) und dergl. zu besäen sind. Zur Aussaat von Mohrrüben ist jetzt die höchste Zeit. Jedemfalls müssen Setzlinge der verschiedenen Rohlarten, von Speise-Rohlrüben und dergl. in ausreichender Zahl jederzeit zur Verfügung stehen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie später nicht gebraucht werden. Solche Heranzucht kann, wenn sie nicht

bereits anderweit gewährleistet ist, verwaltungsseitig (etwa je für einen Betriebsamtsbezirk) erfolgen. Der wiederholt empfohlene und wegen der hohen dafür festgesetzten Preise besonders einträgliche Bau von **Frühkartoffeln** darf dagegen, soweit Saatgut vorhanden oder noch zu erlangen ist, **unter keinen Umständen** beschränkt werden, denn es kommt jetzt darauf an, die Kartoffelvorräte so rasch wie nur irgend möglich zu ergänzen. Frühkartoffeln erfordern, worauf ich hier besonders aufmerksam mache, wegen ihrer kurzen Wachstzeit einen recht nahrhaften Boden.

Von diesem Erlaß wolle jede Direktion mit **größtmöglicher Beschleunigung** durch eine unbedingt leistungsfähige Druckerei eine große Auflage in Buchdruck herstellen lassen und dafür besorgt sein, daß jedem Beamten und Arbeiter des Direktionsbezirk ein Abdruck eingehändigt wird. Die Anweisung über die Verteilung sind sofort nach Eingang dieses Erlasses auszufertigen, damit sie unmittelbar nach Ablieferung der Stücke aus der Druckerei abgehen können. Mit dem Beginn der Versendungi st auch nicht zu warten, bis die ganze Auflage abgeliefert ist.

Berlin W. 66, den 3. April 1915.

Wilhelmstraße 79.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. B.: Stieger.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich ganz besonders auf die Ausführungen in dem vorstehenden Ministerialerlaß hin, wie Kartoffeln **unter den jetzigen Verhältnissen** erspart werden können. Der Erlaß ist seitens der Ortsbehörde in weitgehendster Weise in ihren Bezirken bekannt zu machen. Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Die Ermittlungen über die abgabefähigen Schweine müssen sofort einsetzen.

Die Magistrate in Belgard und in Polzin, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich deshalb, mir eine namentliche Liste der in ihren Bezirken vorhandenen schweinebesitzenden Wirte und die Anzahl der im Besitze jedes einzelnen befindlichen Schweine einzureichen. Es ist nur die Anzahl der Schweine anzugeben:

a) im Alter von $\frac{1}{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine,

b) alle Schweine, die 1 Jahr und darüber alt sind.

Zuchteber und Zuchtsäue sind nicht anzugeben, Die Angaben sind mir pünktlich bis zum 27. April d. Js. früh zu erstatten.

Belgard, den 23. April 1915.

Der Landrat.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen eine Anzahl Exemplare des Buches „Die Ernährung im Kriege“ zugehen. Dieselben ersuche ich zu verteilen, daß in den Städten auf je 100 Haushaltungen 12, auf dem platten Lande auf je 100 Haushaltungen 8 Exemplare kommen.

Für die weitgehendste Verbreitung des Inhalts der Bücher ersuche ich in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Belgard, den 23. April 1915.

Der Landrat.

Der Eigentümer Hermann Steffen zu Bramstädt ist zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher vereidigt worden.

Belgard, den 19. April 1915.

Der Landrat.

Die Ersatzabteilung Feldartillerie-Regiment 71, Graudenz, kauft am 1. 5. in Belgard, 10 Uhr Vorm., freihändig kriegsbrauchbare Zugspede, nicht unter 5 Jahren, gegen Barzahlung an.

Ersatz-Abteilung Feld-Artl.-Regt. 71, Graudenz.

Am 22. April ist in Dorkow bei Belgard (Persante) eine Posthilfsstelle in Wirksamkeit getreten.

Belgard, den 20. April 1915.

Kaiserliches Postamt.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 30, Seite 139 — ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises um Angabe **bis zum 30. April d. Js. pünktlich**, welche Heubestände in ihren Bezirken noch vorhanden sind und welche Mengen hiervon nach dem Urteile der Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände für die Militärverwaltung zum freihändigen Ankauf verfügbar sein könnten.

Ich mache darauf aufmerksam, das eine möglichst umfangreiche und schleunige freiwillige Abgabe von Heu im dringenden Interesse der Versorgung des Feldheeres liegt.

Ich ersuche gleichzeitig anzugeben, welche Mengen des Heues sich in den Händen von Händlern befinden, auch die Namen der Händler und den Lagerort des Heues anzugeben.

Fehlannonce ist nicht erforderlich.

Belgard, den 23. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Gehöfte 1. des Bauernhofbesitzers Woldt in Konikow, 2. des Eigentümers Grünmann in Schmollenhagen, 3. des Eigentümers Wendt in Schmollenhagen, 4. des Eigentümers und Tischlers Ott in Schmollenhagen, Kreis Kolberg, ist erloschen.

Belgard, den 19. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Gutshofe in Kasimirsburg und Manow, Kreis Köslin, ist erloschen.

Belgard, den 16. April 1915.

Der Landrat.

Unter den Kindern des Eigentümers Alwin Berndt in Schmollenhagen, Kr. Köslin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 19. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- Klauenseuche unter dem Viebestande des Hauptlehrers Arnhausen erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 23. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen:

1. des Rentengutsbesitzers Kuske in Nedel,
2. des Rentengutsbesitzers Kappraeger in Nedel,
3. des Rentengutsbesitzers Keup in Nedel

erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen auf.

Belgard, den 23. April 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh

1. des Kossäten Richard Schulz in Garrin,
2. des Büdnern Hermann Will in Garrin,
3. des Büdnern August Henke in Garrin,
4. des Eigentümers Scheibe in Garrin-Ausbau,
5. des Eigentümers Wilhelm Lemke in Rossentbin,
6. des Mühlenbesitzers Albert Krause in Garrin,
7. des Gutes Schwartow,
8. des Bauern Franz Volkmaun in Seefeld,
9. des Gutes Kamelow-Untergut

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 19. April 1915.

Der Landrat.

Der Reichskommissar zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 hat auf eine Anfrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, betreffend die Versorgung der heimkehrenden ostpreußischen Flüchtlinge mit Brot, die nachfolgende Antwort erteilt:

„Eurer Erzellenz erwidere ich auf den Antrag vom 1. April 1915 — D. P. 3470 K. — ergebenst, daß meinerseits Einwendungen nicht zu erheben sind, wenn den ostpreußischen Flüchtlingen, welche jetzt in ihre Heimat zurückkehren, auf Veranlassung der Kommunalverbände, in deren Bezirk sie sich zur Zeit aufhalten, eine Brotration von 200 gr auf den Kopf für 2 Wochen übergeben wird. Ich setze dabei voraus, daß seitens der Kommunalverbände die Gewähr für eine ordnungsmäßige Regelung übernommen wird.“

Ich ersuche ergebenst, dieser Bestimmung, entsprechend die Flüchtlinge vor ihrer Abreise für 2 Wochen mit Brot versehen zu wollen.

Königsberg, den 14. April 1915.

Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen.

J. A.: Unterschrift, Landeshauptmann.

An die sämtlichen Land- und Stadtkreise, sowie die Polizeipräsidenten des preußischen Staats, ferner an die Mecklenburgischen Bezirke, in denen Flüchtlinge untergebracht sind.

Euere Hochwohlgeboren ermächtigen wir ergebenst, unbemittelten ostpreußischen Flüchtlingen, soweit nicht die Fürsorge dortiger Vereine ausreicht und nicht etwa Ersparnisse aus den Einheitshöchstätzen der Quartiergelder vorhanden sind, vor der Abreise Lebensmittel im Werte von 4 Mark, bei Kindern unter 14 Jahren von 2 Mark mitzugeben. Es gilt dies nur für solche staatlich Einquartierten, die nach noch nicht allgemein freigegebenen Kreisen oder Kreisteilen zurückkehren wollen.

Die hiernach aufgewendeten staatlichen Mittel sind in derselben Weise wie die Quartiergelder bei uns zu liquidieren, aber besonders neben diesen aufzuführen.

Berlin, den 13. April 1915.

Der Minister des Innern.

von Coebell.

Der Finanzminister.

J. A.: Rath.

An die Herren Regierungspräsidenten in Marienwerder, Danzig, Köslin und Frankfurt a. O.

Diejenigen Ortsvorstände, in deren Bezirk sich noch ostpreußische Flüchtlinge befinden, wollen nach den Ausführungen des vorstehenden Schreibens vom 14. d. Mts. und des vorstehenden Ministerialerlasses verfahren.

Nach Vorstehendem sollen die Flüchtlinge vor ihrer Abreise für 2 Wochen mit Brot versehen werden. Die Ortsvorstände haben sich, soweit den Flüchtlingen Brotarten zu übergeben sind, die letzteren erforderlichenfalls rechtzeitig bei dem Kreis Ausschuss hier zu bestellen. Es ist öfter vorgekommen, daß die Flüchtlinge beim Kreis Ausschuss, ohne irgendwelche Papiere bei sich zu führen, die Gewährung von Brotmarken nachsuchten. Letzteres ist unzulässig. Sollten die Gemeindevorsteher bei schleuniger Abreise der Flüchtlinge die erforderlichen Brotarten sich nicht mehr so schnell beschaffen können, so haben sie die betreffenden Flüchtlinge wenigstens mit einer Bescheinigung auszurüsten, daß und wieviel Brotarten sie beanspruchen können.

Der vorstehende Ministerialerlaß enthält neue Vorschriften in bezug auf die den Flüchtlingen mitzugebenden Lebensmittel. Es ist jetzt nicht mehr, wie im Kreisblatt vom 6. d. Mts. bestimmt, die staatliche Verpflegung auf 2 Wochen im voraus zu gewähren, sondern es sind Lebensmittel (nicht das Geld dafür) im Werte von 4 Mark pro Erwachsenen und 2 Mark pro Kind unter 14 Jahren mitzugeben.

Die hiernach aufgewendeten Beträge sind in derselben Weise wie die sonstigen Verpflegungskosten der Flüchtlinge bei mir zu liquidieren, aber besonders in der betreffenden Nachweisung aufzuführen. Es muß z. B. heißen „Beim Abzuge der Flüchtlinge wurden ferner gewährt:

4 Erwachsenen Lebensmittel im Werte von 16 Mk.
5 Kindern " " " " 10 Mk.

Summa 26 Mk.“

Dieses Geld erhalten aber nur diejenigen Flüchtlinge, die nach den noch nicht allgemein freigegebenen Kreisen oder Kreisteilen zurückkehren wollen. Es sind dies die Kreise Neidenburg, Ortelsburg, Johannisberg, Lyck, Diekto, Goldap, Stallupönen, Pillkallen, Memel, der nördlich der Memel gelegene Teil des Landkreises Tilsit und der Teil des Kreises Ragnit, der östlich einer von der Memel längst der Szelezuppe über Naujeningken zur Inster gezogenen Linie gelegen ist.

Die nach den übrigen Kreisen z. B. Gumbinnen, Insterburg usw. zurückkehrende Flüchtlinge haben nur Anspruch auf die Verpflegung in barem Gelde bezw. Gewährung von Sachbezügen bis zu dem Tage, an dem sie voraussichtlich in der Heimat eintreffen.

Belgard, den 20. April 1915.

Der Landrat.

Billige und gute Lektüre!

Alte Zeitschriften

in vollständigen und gut erhaltenen Jahrgängen verkaufe, soweit der Vorrat reicht, zu bedeutend herabgesetzten Preisen

Max Wahrendorff, Buchhandlung,